



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 8 Bgld. VBGG Eintragungsbehörden

Bgld. VBGG - Burgenländisches Volksbegehrensgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020



Das Eintragungsverfahren ist von den Eintragungsbehörden durchzuführen. Die Aufgaben der Eintragungsbehörden obliegen den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

In Kraft seit 04.10.1982 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)